



Mitteilung

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2017/0319

Anlage Nr.: _____

Datum: 08.11.2017

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	22.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes

Mitteilungstext

Produkt	154	Unterhaltsvorschuss	
Produktgruppe	63	Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	

Bereits zur letzten Jugendhilfeausschusssitzung konnte ich Sie über die Neuerungen des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz, UhVorschG) informieren.

Wie bereits im Ausblick angekündigt, wurde am 23.10.2017 das Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.10.2017 veröffentlicht (GV. NRW. S. 825) und ist am 24.10.2017 mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft getreten. Damit ist auch das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes geändert worden.

Weiterhin können mit der Erfahrung seit 01.07.2017 die zu erwartenden Fallzahlen konkretisiert werden.

Ab 01.07.2017 ergeben sich jährlich ca. 480 laufende Zahlfälle und voraussichtlich 350 zusätzliche Rückforderungsfälle.

Auswirkungen

Die vom Bund nicht gedeckten Geldleistungen in Höhe von 60 v.H. der Unterhaltsvorschussleistungen tragen rückwirkend zum 01.07.2017 das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen jeweils zur Hälfte. Daher ergibt sich ein kommunaler Anteil der Unterhaltsvorschussleistungen von 30 v.H..

Des Weiteren werden die Kommunen an den Einnahmen, der auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsansprüche, mit 50 v.H. beteiligt.

Gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz i.V.m. Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich die folgend dargestellten Aufteilungen der Mittel:

	Geldleistungen			Rückforderung		
	Bund	Land	Gemeinden	Bund	Land	Gemeinden
bis 30.06.2017	33,33 v.H.	13,33 v.H.	53,33 v.H.	33,33 v.H.	13,33 v.H.	53,33 v.H.
ab 01.07.2017	40,00 v.H.	30,00 v.H.	30,00 v.H.	40,00 v.H.	10,00 v.H.	50,00 v.H.

Durch die Verringerung des kommunalen Ausgabenanteils, bei annähernd gleichbleibender Beteiligung an den nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingehenden Beträgen, konnten die kommunalen Mehraufwendungen durch die deutliche Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten begrenzt werden.

	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen/ Ausgaben in Euro						
UVG-Leistungen Seite 1026 Position 15 Konto 533901	-382.246,00	-405.000,00	-1.270.294,00	-1.270.294,00	-1.270.294,00	-1.270.294,00
Erstattungen von Bund und Land Seite 1025 Position 06 Konto 448101	267.572,20	189.000,00	889.206,00	889.206,00	889.206,00	889.206,00
Einnahmen aus Rückgriff (aus Rückholquote) Seite 1025 Position 03 Konto 421101	107.372,90	120.000,00	254.059,00	254.059,00	254.059,00	254.059,00
Erstattungen an Bund und Land (50 v.H.) Seite 1026 Position 13 Konto 523101	-53.686,45	-47.000,00	-127.029,00	-127.029,00	-127.029,00	-127.029,00
Summe	-60.987,35	-143.000,00	-254.058,00	-254.058,00	-254.058,00	-254.058,00
Leistungskennzahlen						
Anzahl lfd. UVG- Fälle	162	215	477	477	477	477
Anzahl Rückforderungs- fälle	408	460	350	350	350	350
Rückholquote (%)	28	21	20	20	20	20

Hennef (Sieg), den 16.11.2017
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter